

Der Gesamtvorstand des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher spricht die Erwartung aus, daß die Mängel des Entwurfes beseitigt werden und ein Gesetz geschaffen wird, das in klarer und bestimmter Weise die Gewährung von Zugaben verbietet, sei es nun im Zwischen- oder Einzelhandel oder sei es in der verschleierte Form der kombinierten Käufe oder unter Angabe des an Stelle der Zugabe zu zahlenden Barbetrages.

Ferner nimmt der Vorstand zu folgenden Angelegenheiten Stellung:

Regiebetriebe. Alle Regiebetriebe des Reiches, der Länder und der Kommunen, welche Arbeiten handwerkerlicher Art ausführen, sind aufzuheben und die von ihnen bisher besorgten Lieferungen und Leistungen privaten Betrieben zu übertragen. Die in Regiebetrieben tätigen Handwerker, die Schwarzarbeit treiben, sind sofort zu entlassen.

Fernsprechgebühren. Bei der Handhabung des Fernsprechwesens ist die Gemeinnützigkeit dieser Einrichtung mehr als bisher zu beachten und besonders Rücksicht auf die Wenigsprecher zu nehmen. Für Gewerbetreibende, welche infolge der Not der Zeit gezwungen sind, den eigenen Fernsprechanschluß aufzugeben, ist eine längere Frist festzusetzen, innerhalb welcher gegen eine mäßige Vergütung der Fernsprechanschluß wieder hergestellt werden soll.

Steuerverzugszuschläge. Die Steuerverzugszuschläge wurden häufig schematisch und rücksichtslos schon bei ganz geringen, zum Teil sogar unverschuldeten Fristüberschreitungen und auch bei den kleinsten Beträgen erhoben. Eine Milderung der Handhabung, insbesondere eine Herabsetzung der Verzugszuschläge für kleinere Steuerrückstände und für geringe Fristüberschreitungen, ist dringend geboten.

Konzessionierung der Warenhäuser, Einheitspreisgeschäfte usw. Die von dem Wirt. Wirtschaftsministerium angeregten gesetzlichen Maßnahmen gegen eine übermäßige Ausbreitung der Einheitspreisgeschäfte und Warenhäuser sind mit größter Beschleunigung zu prüfen und durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen zur Durchführung zu bringen.

Änderung der Titel II—V der Gewerbeordnung. Der von dem Herrn Reichswirtschaftsminister dem Reichstage unter dem 22. Januar 1930 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Titel II—V der Gewerbeordnung (Reichstagsdrucksachen Nr. 1579/1928) berücksichtigt die von uns seit Jahrzehnten aufgestellte Forderung, das Hausierverbot auf Uhren aller Art auszudehnen, nicht. Im Interesse der Verbraucherschaft fordern wir dringend, daß diese unsere Forderung bei der Änderung der Gewerbeordnung erfüllt wird und daß der Gesetzentwurf schleunigst dem Reichstage zur Beschlußfassung vorgelegt wird.

Herabsetzung der Lohnpfändungsgrenze. Die heute geltende Freigrenze der der Lohnpfändung unterliegenden Beträge ist derartig hoch, daß praktisch eine Pfändung von Lohn und Gehalt kaum noch in Frage kommt. Die gemeinsamen Bemühungen der Unternehmerspitzenverbände haben bislang nicht vermocht, das Reichsjustizministerium davon zu überzeugen, daß das Recht der Lohnpfändung einer gänzlichen Abänderung, zum mindesten aber die Lohnpfändungsgrenze einer erheblichen Herabsetzung bedarf. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die jetzt geltende Regelung mit dem 31. Dezember 1931 abläuft und somit eine rechtzeitige Neufassung der betreffenden Bestimmungen im Interesse der Gläubiger wie auch der Schuldner läge.

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in Kommunalbetrieben. Wir haben die Auffassung, daß irgend etwas geschehen müßte, um zu verhindern, daß die Mitglieder des Aufsichtsrates eines Kommunalbetriebes, der in Form der Aktiengesellschaft geführt wird, dann eine besondere Vergütung bekommen, wenn die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Beamte der Kommune tätig waren. Meist werden ja zu Aufsichtsratsmitgliedern solcher Betriebe Mitglieder des Magistrats oder sonstige Beamte oder Stadtverordnete gewählt. Soweit nun Beamte in solchen Betrieben tätig werden, entsteht ihnen in der Regel ja gar keine Mehrarbeit, denn die Beaufsichtigung der Betriebe hatte ja auch vor der Umwandlung in die Aktiengesellschaft durch die Stadtverwaltung zu geschehen. Es wäre daher unseres Erachtens notwendig, namentlich mit dem Ziele der Erreichung niedrigerer Preise für Wasser, Gas und Strom, daß im Wege einer Notverordnung den Gemeinden das Recht genommen wird, solche Doppelvergütungen zu bewilligen. Vor einigen Monaten hatte sich die Stadtverordnetenversammlung in Erfurt mit dieser Frage zu beschäftigen, dort wurde der Beschluß gefaßt, daß Beamte der Gemeinde, die als Mitglieder des Aufsichtsrates in Kommunalbetrieben tätig werden, hierfür eine besondere Bezahlung nicht erhalten dürfen.

Subventionsgelder. Vor einiger Zeit konnte man aus Nachrichten in den Zeitungen entnehmen, daß die Regierung nicht abgeneigt ist, eine Kürzung der Einkommen aus festverzinslichen Papieren vorzunehmen. Bei dieser Kürzung ist an eine Sonder-

steuer gedacht, so daß also die Kürzung nicht bei der Veranlagung des Einkommens Berücksichtigung findet. Das Merkwürdige bei diesen Erwägungen ist, daß man daran gedacht hat, die Eingänge aus dieser Sondersteuer dazu zu verwenden, nolleidenden Betrieben im Wege von Subventionen zu helfen. Für diese Subventionen soll ja auch schon das Aufkommen der Krisensteuer dienen. Wir sehen in der freigebigen Handhabung der Hergabe von Subventionsgeldern an nolleidende Betriebe insofern eine Ungerechtigkeit, als es gerade diese Betriebe daran fehlen lassen, zunächst innerhalb ihres eigenen Betriebes die nötigen Sparmaßnahmen zu treffen. Es werden in solchen Betrieben doch häufig noch so außerordentlich hohe Gehälter an die Direktoren und Tanhiemen an die Aufsichtsratsmitglieder gezahlt, so daß sich dieser Umstand nicht in Einklang bringen läßt mit der Kürzung des Einkommens anderer Staatsbürger lediglich zu dem Zwecke, um an sich hoch bezahlten Angestellten entgegenzukommen.

Der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher schließt sich den grundsätzlichen Forderungen des Reichsverbandes des deutschen Handwerks bezüglich der zukünftigen Handwerkspolitik an. Insbesondere fordern wir

1. einen umfangreichen Aufgaben- und Ausgabenabbau in der gesamten öffentlichen Hand,
2. Senkung der Tarife der Reichsbahn, der Reichspost und der gemeindlichen Versorgungsbetriebe,
3. Abbau der steuerlichen und sozialen Belastung,
4. Reorganisation der volkswirtschaftlichen Kapitalverteilung und Schaffung eines ertragreichen Zinsniveaus,
5. Grundlegende Neuregelung der Kartellgesetzgebung und Revision der Zollpolitik,
6. Auflockerung der überspannten Bindungen des Arbeitsmarktes.

Änderung des Wettbewerbsgesetzes. Die Vorlage des Gesetzentwurfes bezüglich Änderung des Wettbewerbsgesetzes an den Reichstag ist bisher nicht erfolgt. Eine schnelle Regelung ist unbedingt notwendig. Insbesondere fordern wir eine Regelung der Sonderveranstaltungen (Serienspiele, Sensationsverkäufe usw.), ferner eine Verschärfung der Strafvorschriften über Vor- und Nachschieben von Waren bei Ausverkäufen.

Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer. Bei der allgemeinen starken Verschlechterung der Einkommensverhältnisse sind heute die Fälle sehr zahlreich, wo die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer höher sind als die tatsächliche Steuerschuld. Das Einkommensteuergesetz gibt für solche Fälle auch einen Anspruch auf Ermäßigung der Vorauszahlungen. Die Bestimmungen sind jedoch derart, daß das Handwerk praktisch davon so gut wie keinen Nutzen hat. Denn eine Herabsetzung erfolgt nur, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das laufende Einkommen gegenüber dem festgestellten um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 1000 RM, voraussichtlich niedriger sein wird. Ist dies der Fall, so wird zinslos gestundet. Zwecks Vereinfachung ist zu fordern, daß sämtliche Vorauszahlungen der Gewerbebetriebe gekürzt werden, bzw. ein oder zwei Zahlungstermine ausfallen. Es dürfte keinen Gewerbebetrieb geben, der im Jahre 1931 auch nur annähernd das Einkommen des Jahres 1930 erreicht. Die Steuern, die das Finanzamt als Vorauszahlung verlangt, bzw. zuviel gezahlte Beträge sind vom Finanzamt dem Steuerzahler zu verzinsen.

Bezüglich der Sterbekasse werden einige Vorschläge zur Abänderung der jetzigen Bestimmungen gemacht, insbesondere soll die Wartezeit verlängert werden und sonstige Erschwernisse eingeführt werden. Die Aussprache ergibt jedoch die Zweckmäßigkeit der jetzigen Regelung, die allen Interessen gerecht wird, wenn die Voraussetzungen einer regelmäßigen und pünktlichen Beitragszahlung gegeben sind. Von dieser Voraussetzung könne man aber nicht abgehen, da darauf der Bestand der Sterbekasse selbst ruht. Die jetzt gültigen Bestimmungen der Sterbekasse werden nachstehend nochmals bekanntgegeben:

Satzungen des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband) über die Auszahlung des Sterbegeldes

Charakter des Sterbegeldes

§ 1. Das Sterbegeld ist eine außerordentliche Leistung des Verbandes, für die weder ein besonderer Beitrag erhoben wird, noch ein entsprechendes Entgelt in den Mitgliedsbeiträgen enthalten ist.

Nichteinklagbarkeit, Ausschluß der Aufrechnung und Abtretung

§ 2. Auf die Auszahlung des Sterbegeldes besteht kein rechtlich erzwingbarer Anspruch.